

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 27.01.1830 publ. 03.02.1830

8) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. Januar, publ. am 3. Februar
1830.

Es ist von dem Königlich Preussischen Gouvernament die Anordnung beschlossen worden, ^{Wegen Niederlassung im preussischen Gebiet.} daß männlichen Unterthanen eines mit Preußen in Cartel-Verhältnissen stehenden Staats, die sich noch im militairpflichtigen Alter befinden, die Niederlassung im Preussischen Staate nicht eher gestattet werden soll, bis sie sich durch einen Auswanderungs-Consens oder durch eine glaubhafte Bestätigung wegen erfolgter Erfüllung der Militairpflicht gehörig ausgewiesen haben.

In Gemäßheit höchster Verfügung vom 13. d. M. wird dieses hierdurch zur Nachricht und Nachachtung für diejenigen, welche sich im Preussischen Staate niederzulassen beabsichtigen, bekannt gemacht.

9) Bekanntmachung des General-Directoriums vom 23. Januar, publ. am 13. Februar 1830.

Da die mannichfach gehörten Klagen über ^{Wegen Abstellung der Hausbetteley.} Hausbetteley unverkennbar ihren Hauptgrund darin haben, daß die zu deren Abstellung so zweckmäßig gegebenen Vorschriften der §. §. XIV. und XXIII. sub 6. der Landesherrlichen Ver-